

Naturschutzbund Deutschland  
Kreisverband Jena e.V.  
Schillergäßchen 5  
07745 Jena



Jena, 23.08.07

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 2249  
Ref. 410  
99403 Weimar

Ihre Zeichen: 410.12-8512.05-451 J07 002      Unser Zeichen: 07/189

**Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 36 a ThürNatG i.V.m. § 5 Abs. 1 der Thüringer VO über das NSG „Kernberg und Wölmisse bei Jena“ für die Erweiterung eines bestehenden Antennenträgers im Bereich des NSG**

Sehr geehrter Herr Goldmann,

wir danken Ihnen für das Zusenden der Unterlagen.

Wir können daraus entnehmen, dass die Antragstellerin den bestehenden Funkturm um mehr als ein Drittel erhöhen will, um mit diesem höheren Antennenträger die Stadt Jena mit digitalem Fernsehen zu versorgen.

Im Anschreiben wird postuliert, dass dieser Neubau an einem alten Standort, denn so ist es geplant, dem Gemeinwohl dient. Hier wird auch ein Urteil des VG Arnshausen vom 17.11.2004 zitiert, es ist jedoch nicht erkennbar, wieso dieses Urteil auf den vorliegenden Sachverhalt zu übertragen ist. Demnach ist keinesfalls das Überwiegen des öffentlichen Interesses an dem privaten Funkmast über die hochrangigen Ziele des Gebietes nachgewiesen, ein überwiegendes öffentliches Interesse ist lediglich behauptet worden.

Ohne diese Debatte länger auszuweiten, möchten wir darauf hinweisen, dass das hochwertige Gebiet „Kernberg und Wölmisse bei Jena“ nicht nur NSG sondern auch FFH-Gebiet ist und hier die Verantwortung besteht, hochwertige Naturschutzflächen von europaweiter Bedeutung zu schützen. Für uns ist eine intakte Natur auch Gemeinwohl, denn sie ist unser aller Lebensgrundlage.

Mit Interesse haben wir aus den Unterlagen die Zusammenstellung der Standortprüfungen zur Kenntnis genommen.

Daraus leiten wir folgende Überlegungen ab:

Es ist überhaupt nicht notwendig, die Ausstrahlung des digitalen Fernsehens von einem Turm zu realisieren. Es gibt genug Sendeantennen in Jena und auf den umliegenden Bergen.

Es kann sicher nicht das Ziel sein, dass jeder Anbieter seinen eigenen Turm betreibt. Wenn das digitale Fernsehen z.B. vom Cospoth-Turm und von der Zwätzener Antenne (oder einer anderen geeigneten Kombination) ausgestrahlt wird, wäre die Versorgung auch gesichert.

Die Alternativenprüfung ist insofern mangelhaft, denn sie umfasst nicht die Kombination zweier (bestehender) Masten, die u. U. eine vergleichbare oder höhere Abdeckung erreichen könnte.

Der vorliegende Antrag kommt auch den artenschutzrechtlichen Belangen nicht nach. Außer den völlig allgemeingültigen Artenlisten der Standard-Datenbögen, wurden keine Aussagen zu den zu beachtenden Arten getroffen. Ohne diese kann jedoch weder eine tatsächliche Abwägung noch kann eine schonende Bauausführung erfolgen. Der bloße Verweis auf die zeitliche Flexibilität der Baumaßnahme ist unzureichend. Ein aus den (jahreszeitlich unterschiedlichen) zu erwartenden Folgen für die wertgebenden Arten hergeleiteter Vorschlag für terminliche Eckpunkte der Bauausführung fehlt.

Die behauptete Irrelevanz der Landschaftsbildveränderung (es soll kein Schutzgegenstand der betroffenen Schutzgebiete sein) ist auch falsch, denn sowohl nach der allgemeinen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, besonders aber wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist das Landschaftsbild als bedeutender Schutzgegenstand zu beachten. Die beträchtliche Vergrößerung des Bauwerkes spricht eindeutig gegen das Vorhaben.

Der NABU lehnt eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Zwecke eines Antennenneubaus oder auch einer Aufhöhung im FFH-Gebiet und NSG Kernberge-Wöllmisse wegen der mangelhaften Alternativenprüfung, der Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter und für des Überwiegens des öffentlichen Interesses in Form der naturschutzrechtlichen (inkl. Gebietsschutz, Artenschutz und Landschaftsschutz) Belange gegenüber dem geplanten Mastbau ab. Es gibt günstigere Alternativen und der öffentliche Belang der Erhaltung der genannten Schutzgegenstände ist schwerer zu wichten als der Mastbau.

Mit freundlichen Grüßen

Madeleine Ziegler-Ditschler